

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 25. Oktober 2018

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft. Sie ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen und den abweichenden Antworten im Fragebogen mit der Vorlage einverstanden.

Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme ebenfalls in drei Teile zu gliedern:

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

Der Vorschlag kann nicht befürwortet werden, weil Arbeitsabwesenheiten in einem kleinen Betrieb schnell zu Engpässen und unverhältnismässiger Arbeitsbelastung der übrigen Mitarbeitenden führen kann. Ist eine Angehörigenbetreuung dennoch notwendig, soll wie bis anhin eine situationsbezogene Lösung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gesucht werden. Sollte trotzdem an dieser Anpassung festgehalten werden, sind die Begriffe verwandte und nahestehende Personen einzugrenzen. Der Verwandtschaftsgrad muss genau definiert sein, ansonsten auch weit entfernte Verwandte zum Bezug von bezahltem Urlaub berechtigt wären.

Ebenso ist der Begriff der „nahestehenden Person“ zu offen formuliert. Darunter können auch sehr gute Freunde oder Nachbarn fallen, zu denen ein besonderes Verhältnis besteht. Die Erweiterung auf Konkubinatspaare ist für uns in Ordnung, damit sollte es jedoch sein Bewenden haben.

Mit der Einführung von Art. 329g OR gemäss dem Vorschlag soll Art. 36 Abs. 3 ArG aus juristischen Überlegungen gestrichen werden. Dabei soll jedoch die Kompetenz des Arbeitgebers, ein Zeugnis verlangen zu können, unbedingt in Art. 329g OR aufgenommen werden.

2. Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen

Die Einführung eines Betreuungsurlaubs in der vorgeschlagenen Form lehnen wir ab. Solange nicht klar festgelegt ist, was unter schwer erkrankten Kindern zu verstehen ist, können wir die Einführung nicht gutheissen. Für Arbeitgebende ist es sonst unmöglich abzuschätzen, wie häufig sie betroffen sein werden.

Zudem liegt aus unserer Sicht ein wesentlicher Konstruktionsfehler vor. Massgebend für den Betreuungsurlaub sollte der Betreuungsaufwand sein. Dieser kann individuell sehr unterschiedlich ausfallen, allenfalls ist sogar eine teilzeitliche Tätigkeit am Arbeitsplatz möglich. Der Anspruch auf den Betreuungsurlaub gegenüber dem Arbeitgebenden ergibt sich aus Art. 16i EOG. Dort wird jedoch nirgends festgehalten, dass der Betreuungsaufwand massgebend ist. Das lädt geradezu dazu ein, in jedem Fall zu 100% von der Arbeit fernzubleiben, auch wenn dies nicht nötig wäre.

3. Betreuungsgutschriften

Wir begrüssen die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften für Konkubinatspaare. Ebenso finden wir den Einbezug der Betreuung auch von leicht hilflosen Personen sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- proches.aidants@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Roduner Rico, Leiter Personalamt, rico.roduner@fd.ai.ch; 071 788 92 94

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Würde Art. 329g OR aufgenommen, müsste Art. 36 Abs. 3 ArG gestrichen werden. Die Zeugnispflicht wäre jedoch ins OR zu übernehmen.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

«Verwandte» und «nahestehende Personen» sind zu offen formuliert.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Solange nicht klar ist, was eine «schwere gesundheitliche Beeinträchtigung» ist, lehnen wir die Vorlage ab, da die Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Zudem sollte der effektive Betreuungsaufwand für die Eltern massgebend sein. Wenn ein Kind extern betreut wird (z.B. im Spital), müssen Vater oder Mutter deswegen nicht in jedem Fall zu 100% der Arbeit fernbleiben.

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe die Anmerkung zu 2.2

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Siehe die Anmerkung zu 2.2

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Ziffer 5 des Erlasses ist nicht aufgeführt, auf Ziffer 4 folgt unmittelbar Ziffer 6, daher ist keine Stellungnahme möglich.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch